



## Lehrpublikationsförderung

### Inhalt

Mit dieser Förderlinie soll die Publikation von Lehrbüchern, Beiträgen zu Lehrbüchern und Ausbildungszeitschriften oder Lehrpublikationen sonstiger Form (im Folgenden zusammenfassend als „Lehrpublikationen“ bezeichnet) gefördert werden. Die Förderung soll auch dazu dienen, die Publikationsaktivitäten an der Hochschule, die zu Zwecken der Lehre erfolgen, besser sichtbar zu machen und zu würdigen. Der Aufwand der Lehrenden für eine solche Publikation wird durch eine Gewährung von LVS honoriert.

Im Studienjahr 2021/2022 ist die Beantragung für Publikationen, die in diesem Studienjahr erschienen sind, bis zum 15.08.2022 möglich. Für Publikationen, die ab dem 15.08.2022 veröffentlicht werden, können im nachfolgenden Studienjahr Förderungen beantragt werden.

Ab dem nachfolgenden Studienjahr 2022/2023 gilt folgende Regelung:

Die Beantragung ist im Zeitraum bis zum 31.05. des jeweils aktuellen Studienjahres möglich. Es können Lehrpublikationen berücksichtigt werden, die vom 01.01. vor dem Studienjahr, in dem die Antragstellung erfolgt, bis zum 31.05. dieses Studienjahres veröffentlicht wurden. Für Publikationen, die nach dem 31.05. erscheinen, kann im folgenden Studienjahr ein Antrag gestellt werden. Die Anrechnung der LVS erfolgt grundsätzlich im Jahr der Antragstellung.

### Übersicht der zeitlichen Fristen

Studienjahre	Publikationszeiträume	Antragsfristen
Studienjahr 2021/ 2022	01.09.2021 – 15.08.2022	15.08.2022
Studienjahr 2022/ 2023	01.01.2022 – 31.05.2023	31.05.2023
Studienjahr 2023/ 2024	01.01.2023 – 31.05.2024	31.05.2024

### Zielgruppe der Förderlinie

Zielgruppe sind die Professorinnen/Professoren und hauptamtlichen Dozentinnen/Dozenten der HSPV NRW.

### Förderleistungen

- Lehrpublikationen werden durch die Reduktion des Lehrdeputats gefördert. Hierfür werden pro Normseite (1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) 0,2 LVS angerechnet.
- Inwiefern eine Lehrpublikation und deren Ausgestaltung (z. B. Abbildungen, Illustrationen, Überarbeitung von Publikationen, Herausgeberschaft) für die Förderung berücksichtigt werden, wird anhand der Kriterien der VG Wort entschieden.

(<https://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/wissenschaftliche-publikationen/fach-und-sachbuecher.html> & <https://www.vgwort.de/auszahlungen/wissenschaftliche-publikationen/fach-und-sachzeitschriften.html>).



- Können nicht alle Anträge berücksichtigt werden, weil die Mittel ausgeschöpft sind, werden zunächst alle Erstanträge, dann alle Zweitanträge usw. des Studienjahres berücksichtigt.
- Beratung zur Antragstellung erfolgt durch den Bereich Hochschuldidaktik am Zentrum für Hochschuldidaktik, E-Learning und Medien (Dez. 13.1).

### **Förderkriterien**

- Es werden nur Lehrpublikationen gefördert, die
  - unter dem Titel "Lehrbuch" erschienen sind
  - in einer "Lehrbuch"-Reihe eines Verlages erschienen sind
  - in einer Ausbildungszeitschrift als Beitrag zur Lehre erschienen sind oder
  - als Zielgruppe der Lehrpublikation explizit oder aus dem Kontext hervorgehend Studierende adressieren und als Lehrpublikation didaktisch aufbereitet sind (z. B. durch Zusammenfassungen, Lesefragen, Fragen zur Wiederholung, Übungen oder Beispiele).
- Es werden nur Lehrpublikationen gefördert, bei denen der Bezug zu Themen mindestens eines Studiengangs der HSPV NRW im Antrag nachgewiesen wird (z. B. durch Hinweise auf einen Studiengang, ein Modul oder Kompetenzziele innerhalb einer Modulbeschreibung).
- Es werden nur Lehrpublikationen gefördert, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis genügen.
- Es ist möglich, in einem Studienjahr mehrere Lehrpublikationen zu dieser Förderlinie anzumelden.
- Pro Studienjahr kann im Rahmen dieser Förderlinie je Lehrperson eine Deputatsreduktion von max. 20 LVS erfolgen.
- Ein Beitrag muss mindestens fünf Normseiten nach VG Wort betragen.
- Bei gemeinsamer Autorenschaft/Herausgeberschaft werden die LVS zu gleichen Teilen auf die Autorinnen/Autoren bzw. Herausgeberinnen/Herausgeber aufgeteilt (auch, wenn Co- Autorinnen/Co-Autoren bzw. Co- Herausgeberinnen/Co-Herausgeber nicht durch die HSPV NRW gefördert werden).
- Nicht gefördert werden: journalistische Beiträge, Medienberichte, Blogbeiträge, Rezensionen, Interviews.
- Die Lehrpublikationsförderung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Beitrag schon anderweitig veröffentlicht wurde oder wenn die Erstellung der Lehrpublikation schon durch andere Mittel der HSPV NRW oder durch Drittmittel gefördert wird bzw. wurde.
- Eine Lehrpublikation ist nach folgenden Kriterien als besonders förderungswürdig einzustufen:
  - der Inhalt oder die Zielsetzung stimmt in besonders hohem Maße mit Inhalten und/oder Kompetenzzielen in einer oder mehreren Modulbeschreibungen der Studiengänge an der HSPV NRW überein
  - die Lehrpublikation schließt eine Lücke, d. h. es gibt keine oder nur wenige Bücher oder Beiträge mit ähnlicher Ausrichtung bzw. Lehrpublikationen, die Ähnliches leisten
  - die Lehrpublikation weist eine überzeugende didaktische Strukturierung und Gestaltung auf.



- Bedingung für die Förderung ist, dass die Lehrpublikation, für die eine Förderung beantragt wird, durch Aufnahme in das jeweilige HSPV NRW-Profil der Lehrperson auf der Homepage der Hochschule sichtbar gemacht wird.

### **Förderverfahren**

- Beantragung der Förderung: Einreichung des Antragsformulars mit dem veröffentlichten Beitrag als PDF-Dokument an den Bereich Hochschuldidaktik am Zentrum für Hochschuldidaktik, E-Learning und Medien (Dez. 13.1), an das Funktionspostfach: lehrpublikationsfoerderung@hspv.nrw.de.
- Begutachtung: administrative Überprüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Plausibilität durch den Bereich Hochschuldidaktik am Zentrum für Hochschuldidaktik, E-Learning und Medien (Dez. 13.1) sowie administrative und inhaltliche Prüfung durch die Kommission für Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Medien nach den festgelegten Beurteilungskriterien; schriftliche Rückmeldung (Förderzusage/Bewilligungsbescheid oder Absage) durch die Vizepräsidentin der HSPV NRW.
- Qualitätssicherung: Der veröffentlichte Beitrag muss zusammen mit dem unterschriebenen Förderantrag eingereicht werden.

Stand: 16.09.2022